

Amtsgericht München

Az.: 814 Cs 115 Js 148247/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Öttl
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Dr. Paulini
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Simsir
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagten [REDACTED] sind jeweils schuldig der Nötigung.
2. Die Angeklagten werden jeweils zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,-- EUR verurteilt.
3. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften hinsichtlich der Angeklagten I und II : §§ 240 I, II, 25 I 2. Alt., II StGB

Gründe:

I. Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagter [REDACTED]

[REDACTED]

Der Angeklagte ist strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Angeklagter [REDACTED]

[REDACTED]

II. Festgestellter Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest:

Zur Errichtung einer symbolischen Blockade für ein konsequenteres Einschreiten der politischen Akteure für den Klimaschutz setzten sich die Angeklagten gemeinsam mit insgesamt 8 weiteren, anderweitig verfolgten Personen am 21.12.2022 gegen 08:30 Uhr im Bereich des Fußgängerüberwegs Ampfingstr./ Ecke Berg-am-Laim-Str. in 81671 München, jeweils so auf die insgesamt vier Fahrstreifen in Richtung Norden, dass Fahrzeuge dort nicht mehr an ihnen vorbeifahren konnten und sich alle Beteiligten auf die komplette Fahrbahnbreite verteilten.

Neun der insgesamt zehn anwesenden Personen dieser Gruppe - darunter die Angeklagten klebten sich sodann aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses entweder direkt an jeweils einem der insgesamt vier Fahrstreifen oder an den Händen dort festgeklebter Personen fest, sodass sich sämtliche mit Ausnahme einer Person der an der Aktion Beteiligten - wie den Angeklagten bewusst war - jeweils nicht mehr von dem Ort entfernen konnten und letztlich an jedem Fahrstreifen Personen festgeklebt waren. Die zehnte Person konnte durch die vor Ort hinzugerufenen Polizeikräfte am Festkleben gehindert werden.

Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich dabei mittels Sekundenkleber mit seiner linken Hand auf der Fahrbahn fest.

Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich dabei mittels Sekundenkleber mit seiner linken Hand auf der Fahrbahn fest.

Um nicht auf die am Boden klebenden Personen aufzufahren und diese möglicherweise zu verletzen, hielten unmittelbar im Anschluss hieran zunächst auf allen Fahrbahnen die diese jeweils in erster Reihe befahrenden Kraftfahrzeuge vor der Reihe der am Boden sitzenden Personen an.

Diese Fahrzeuge wirkten als körperliche Barrieren für die nachfolgend auf allen Fahrbahnen jeweils eintreffenden Personen beziehungsweise deren Kraftfahrzeuge, sodass diese letztlich zu einem kompletten Stillstand gezwungen wurden und ihre Fahrt auf der dortigen Fahrbahn nicht fortsetzen konnten. Ein Befahren des Fußgängerwegs beziehungsweise des Grünstreifens war den Verkehrsteilnehmern jeweils nicht zuzumuten. Dies hatten die Angeklagten zumindest als mögliche Folge ihres Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen.

Im weiteren Verlauf leitete die Polizei den sich stadteinwärts bewegenden Verkehr bereits an der Abfahrt vom Mittleren Ring ab.

Die noch auf allen vier Fahrspuren im Stau stehenden Fahrzeuge wurden sukzessive durch Umleiten ausgeleitet. Durch die Blockade war ein Durchkommen für Fahrzeuge unmöglich. Eine Rettungsgasse war durch die Fahrzeuge nicht gebildet worden, die Demonstranten und auch die Angeklagten haben jedoch dafür Sorge getragen, dass bei den Demonstranten ein Rettungsfahrzeug hätte passieren können.

Gemäß Allgemeinverfügung des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München vom 09.12.2022 waren im Stadtgebiet München unter freiem Himmel stattfindende Versammlungen im Zusammenhang mit Klimaprotesten unter anderem in Form von Straßenblockaden, bei denen sich Teilnehmende fest mit der Fahrbahn oder mit anderen Personen verbinden, auf den Fahrbahnen von Straßen, die für Rettungseinsätze und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind, und die in Anlage 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt waren, untersagt, was sämtlichen Angeklagten bekannt war.

Der von den Angeklagten für die Versammlung ausgewählte und genutzte Straßenbereich war von der o.g. Allgemeinverfügung erfasst, was ihnen ebenfalls bekannt war.

Die Möglichkeit, dass die Versammlung von Seiten der Polizei – wie tatsächlich gegen 08:45 Uhr geschehen - formell und materiell rechtmäßig aufgelöst werden würden und dass sie sowie die 7 weiteren dort festgeklebten Personen dem und dem anschließenden Entfernungsgebot aufgrund ihres Klebens an der Fahrbahn bzw. den an der Fahrbahn klebenden Personen nicht nachkommen können würden, hatten die Angeklagten zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Festklebens jeweils zumindest billigend in Kauf genommen.

Letztlich entstand – wie von den Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein Rückstau, der bereits unmittelbar nach Beginn der Blockade auf eine Länge von ca. 150 Metern angewachsen war, mit einer unbekannten Anzahl geschädigter Personen. Bis zur Auflösung des Staus hat es mindestens 30 Minuten gedauert, ein Komplettstillstand ist für mindestens 10 Minuten eingetreten.

Nach erfolgter Entfernung sämtlicher Beteiligter sowie der erforderlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Feuerwehr um ca. 10:15 Uhr, konnte sich der Verkehr sodann wieder in Fahrtrichtung Norden – zunächst zähfließend – in Bewegung setzen.

III. Beweiswürdigung

Die Feststellungen unter Ziff. I ergeben sich aus den eigenen, glaubhaften Angaben der Angeklagten und dem jeweils verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 07.02.2024.

Die Feststellungen unter Ziff. II folgen zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere aus den Einlassungen der Angeklagten und den Aussagen der Zeugen [REDACTED] sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern und der Skizze auf Bl. 70 d.A.

1. Einlassung der Angeklagten

Beide Angeklagten räumten ein, vor Ort gewesen zu sein und sich jeweils mit Sekundenkleber auf die Straße geklebt zu haben. Beide gaben an, dass seitens der Demonstranten Platz für eine Rettungsgasse gelassen worden sei, da zwei Personen auf der linken Spur nicht festgeklebt gewesen seien. Ihnen sei auch die Allgemeinverfügung bekannt gewesen.

Der Angeklagte [REDACTED] legte dar, dass es sich bei der Aktion aus seiner Sicht um das mildeste Mittel gehandelt habe. Der Stau habe auch nur 30 Minuten gedauert. Es brauche den öffentlichen Druck, um etwas zu verändern.

Der Angeklagte [REDACTED] b zudem an, er habe sich in der Vergangenheit in vielfältiger Weise für Umweltschutzbelange eingesetzt. So habe er beispielsweise bei der Aktion „Parents for Future“ mitgewirkt, letztlich habe man damit aber keine Erfolge erzielt.

2.

Aufgrund der Angaben der Zeugen [REDACTED] steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es zu Stauungen in der zweiten Reihe und darüber hinaus gekommen ist. Dabei hat sich - wie der Zeuge [REDACTED] glaubhaft angegeben hat - zumindest ein Stau von 150m gebildet.

a) Die Zeugin [REDACTED] konnte zu dem entstandenen Stau keine genaueren Angaben mehr machen. Sie konnte lediglich bestätigen, dass es zu Stauungen gekommen sei, ob diese einreihig oder zweireihig gewesen seien, könne sie nicht mehr sagen.

b) Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass bei seinem Eintreffen alle vier Fahrbahnen in nördlicher Richtung voll gewesen seien. Um zum Tatort zu gelangen, habe sein Partner Umwege fahren müssen.

Der Verkehr habe sich enorm zurückgestaut, bis auf den Ring, dort noch auf etwa 10 Fahrzeuglängen, genauer könne er es nicht mehr sagen.

c) Die Zeugin [REDACTED] gab an, sie hätte mit ihrer Einheit etwa 250m vom Tatort entfernt gehalten. Etwas weiter hätte aber noch nach vorne gefahren werden können. Es seien bestimmt 150 Fahrzeuge gestanden. Von ihrem Eintreffen bis zur kompletten Auflösung der Situation habe es etwa 1,5 Stunden gedauert.

d) Der Zeuge [REDACTED] gab an, die Autos hätten sich bei seinem Eintreffen auf etwa 150m zurückgestaut. Bis sich der Stau aufgelöst habe, sei etwa eine halbe Stunde vergangen. Ein Komplettstillstand habe etwa 10 Minuten bestanden. Es sei frühzeitig abgeleitet worden.

Die Angaben der Zeugen sind sämtlich glaubhaft. Dass ihre Angaben teilweise voneinander abweichen, ist insoweit unschädlich, da die Zeugen zu unterschiedlichen Zeitpunkten am Tatort ankamen und daher jeweils eine andere Situation vorgefunden haben, da frühzeitig abgeleitet wurde. Auch ist insoweit zu berücksichtigen, dass es sich bei sämtlichen Angaben um Schätzangaben handelt. Zugunsten der Angeklagten legt das Gericht der Beweiswürdigung daher die Angaben des Zeugen Uhlemann zugrunde, da dieser die geringsten Beeinträchtigungen schilderte. Dessen Angaben sind auch in Einklang zu bringen mit der in Augenschein genommenen Skizze auf Bl. 70 d.A. sowie den angesehenen Lichtbildern auf Bl. 74/80, hier insbesondere Bl. 79 d.A.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen sind für das Gericht nicht zu Tage getreten.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Angeklagten haben sich daher jeweils der Nötigung gem. §§ 240 Abs.1, 2, 25 Abs.1 Alt.2, Abs.2 StGB schuldig gemacht.

1.

Die Angeklagten haben durch ihre Sitzblockade auf öffentlicher Straßen nach Maßgabe obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur BGH 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92 ff.) sämtlich Gewalt i.S.d. der „Zweite Reihe - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angewendet.

So haben sie möglicherweise auf die in erster Reihe anhaltenden Fahrzeugführer eine nur psychische Kraft entfaltet, nachdem diese rein tatsächlich die Durchfahrt hätten erzwingen können.

Jedenfalls wurde auf die in zweiter Reihe nachfolgenden Fahrzeuge bis zu deren Umleitung durch die Polizei dann aber auch rein physisch eingewirkt, indem diese aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten. Aber auch nach der Straßensperrung und Ableitung des Verkehrs durch die Polizei wurde in zweiter Reihe für nachfolgende Fahrzeuge ein unüberwindliches Hindernis geschaffen. Der objektiv zurechenbare Nötigungserfolg liegt darin, dass die blockierten Fahrzeugführer anhalten und andere Fahrzeugführer umgeleitet werden.

Dabei handelten die Angeklagten in mittelbarer Täterschaft, da sie die Gewalt durch die in 1. Reihe anhaltenden Fahrzeuge ausübten.

Die Angeklagten handelten überdies mittäterschaftlich, da sie bei der vorzunehmen wertenden Gesamtbetrachtung, erkennbar jeweils ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatten, die Tat auf einem gemeinschaftlichen Tatentschluss beruhte und nur durch die jeweilige Tatbeteiligung des Mittäters zu der gewünschten Erheblichkeit führte.

2.

Die Angeklagten handelten auch rechtswidrig, da ihr Handeln nicht gerechtfertigt und überdies verwerflich im Sinne des § 240 Abs.2 StGB war. Bezüglich des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen schließt sich das Gericht den Ausführungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts - 205 StRR 63/23 im Beschluss vom 21.03.2023 vollumfänglich an.

a) keine Rechtfertigung gem. § 34 StGB

Unabhängig von der Frage, ob man den Klimawandel als unmittelbare, gegenwärtige Gefahr einstufen möchte, ist dieser jedenfalls anders abwendbar als durch die Begehung von Nötigungshandlungen. Insbesondere stehen hierfür mildere und gleich geeignete Mittel, wie beispielsweise die Teilnahme am demokratischen Wettbewerb, angemeldete und rechtmäßige Versammlungen, Petitionen etc. zur Verfügung.

b) Keine Rechtfertigung gem. Art. 20 Abs.4 GG

Die Tat ist auch nicht über Art. 20 Abs.4 GG gerechtfertigt. Das Widerstandsrecht besteht nur dann, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht oder nicht ausreichend schützen kann. Vorliegend sind die staatlichen Organe in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Der Staat ergreift nur derzeit nicht die von den Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen.

c) Keine Rechtfertigung über „zivilen Ungehorsam“

Auch eine Rechtfertigung über den „zivilen Ungehorsam“ liegt nicht vor. Insoweit scheidet eine Rechtfertigung bereits deshalb aus, da die Tat in Rechte Dritter eingriff.

d) Keine Rechtfertigung über Art. 8 Abs.1 GG

Die Angeklagten können sich nicht zur Rechtfertigung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG. Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob eine Versammlung angemeldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BVR 388/05). Der Schutzbereich des Art. 8 GG war hier eröffnet, da es den Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Sie haben friedlich und ohne Waffen demonstriert.

Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt 23, 46, 56 f.; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe (vgl. Münchner Kommentar/ Sinn StGB § 240 Rn. 145 mwN). Niemand ist befugt, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderungen zu steigern (BGHSt 23, 46 (54f.)). Diese berechtigt vielmehr die Polizei zum Einschreiten gegen die Störer und zur Auflösung der Versammlung, um den Rechten der behinderten Dritten Geltung zu verschaffen, wenn deren Behinderung über eine Geringfügigkeit hinausgeht (BVerfG, BvR 713/83). Genau das war hier der Fall und die Polizei hat die Versammlung rechtmäßig aufgelöst.

e)

Auch war die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Ziel verwerflich, § 240 Abs.2 StGB.

Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401).

Nach der für das Gericht maßgeblichen und bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeinpoltischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB (BVerfGE 104.92, 109 ff; 73, 206, 255ff.) Dabei sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen.

Dabei ist eine Gesamtabwägung durchzuführen zwischen der Versammlungsfreiheit und den Auswirkungen der Aktion auf die Grundrechte betroffener Dritter. Fernziele - wie beispielsweise die Einwirkung auf die Regierung infolge der Proteste - dürfen dabei nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht in die Abwägung eingestellt werden, sondern sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Maßgebliche Abwägungselemente sind dabei die Dauer und die Intensität der Beeinträchtigung, die vorherige Bekanntgabe sowie Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten.

Hier wurden konkret zumindest bis auf eine mindestens 150 Meter reichenden Länge Fahrzeugführer am Fortkommen gehindert. Die konkrete Blockadeaktion mit Zeitpunkt und Ort war nicht angekündigt. Dass die Klimaaktivisten, darunter auch die Angeklagten, über das Informationsmedium der „letzten Generation“ in den Medien Aktionen generell im Innenstadtbereich ankündigten, reichte nicht aus, um Behinderungen im Vorhinein ausräumen zu können und Gefahrenlagen abwenden zu können. Die Blockade wurde bewusst zur Hauptverkehrszeit an einem Werktag durchgeführt. Dadurch kam der betroffene Kraftfahrzeugverkehr in diesem Bereich über eine längere Zeit, zumindest bis zum letzten Abdrehen der im Stau stehenden Fahrzeuge über 30 Minuten zum Erliegen. Es handelte sich um einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit einer Vielzahl von Menschen. Ein Umleiten auf alternative Routen oder Verkehrsmittel wurde zwar durch die Polizei sehr schnell eingeleitet, war jedoch durch die nicht erfolgte Ankündigung des konkreten Zeitpunkts und des konkreten Ortes erst nach einiger Zeit möglich. Somit war die Nötigungshandlung der Angeklagten auch i. S. des § 240 II StGB verwerflich.

V. Strafzumessung

Der Strafzumessung lag der Strafraumen des § 240 Abs.1 StGB zugrunde, dieser sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.

Zugunsten der Angeklagten war jeweils zu berücksichtigen, dass sie strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten sind. Zudem ist zu ihren Gunsten zu sehen, dass sie jeweils geständig waren. Auch ist das erstrebte Fernziel - die Lösung der Klimakatastrophe - begrüßenswert. Erheblich zu Gunsten der Angeklagten war auch deren kooperatives Vorgehen vor Ort zu werten.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Gericht jeweils eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe war entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten jeweils auf 15 EUR festzusetzen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 466 StPO.

gez.

Öttl
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 08.03.2024

